

Satzung des „Kirua Kinderhospital Hilfe e.V.“

- Gründungssatzung vom 23.9.2019,
- §3 und §13 geändert aufgrund Schreiben KVII/2 des Finanzamts Trier vom 7.10.19

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **Kirua Kinderhospital Hilfe e.V.**
- (2) Er hat den Sitz in **54311 Trierweiler, Wingertsberg 26**
- (3) Er soll in das **Vereinsregister** eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr**.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Entwicklungszusammenarbeit durch die Unterstützung des Krankenhauses „Saint Monica“ in der Region Kirua/Tansania hinsichtlich der Unterbringung und Aus- und Weiterbildung des Personals sowie die Versorgung des Krankenhauses mit medizinischen Geräten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Bau und Unterhaltung von Bildungseinrichtungen (Schulungsräume und deren Einrichtungen).
 - Bau und Unterhaltung von Wohnunterkünften im nahen Bereich zum Krankenhaus.
 - Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildung des Personals
 - Eigene Projekte im Bereich des kulturellen Austausches in Form von Vorträgen, Ausstellungen und Workshops.
 - Organisation und Transport von Hilfsgütern insbesondere medizinischer Geräte und Ausrüstung für das Krankenhaus
- (3) Zur Änderung des Zwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen (§ 33 BGB)

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person durch schriftlichen Antrag werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, eine evtl. Ablehnung bedarf keiner Begründung. Eine Anfechtung ist gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung nicht möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder kommt es zu einer Verzögerung der Beitragszahlung von 2 oder mehr Monaten, so kann es durch die Mitgliederversammlung und mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (6) ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) der Anspruch des Vereins auf Zahlungen des rückständigen Beitrags und Erfüllung anderer Verbindlichkeiten besteht weiter.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- (6) 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender sind einzelvertretungsberechtigt.
- (7) Vorstandssitzungen finden nach Notwendigkeit statt
- (8) Die Kassenführung kann vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden übernommen werden

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Mitglieder ohne E-Mail Adresse werden schriftlich eingeladen.
- (3) Versammlungen werden außerordentlich einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB)
- (4) Eine Versammlung muss auch dann einberufen werden, wenn mindestens 4 Mitglieder es schriftlich verlangen
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (6) Beschlüsse werden, soweit nicht anders definiert, durch einfache Mehrheit gefasst (§32 Abs. 1 BGB)
- (7) Beschlüsse sind auch ohne Versammlung gültig, wenn alle Mitglieder schriftlich zustimmen (§ 32 Abs. 2 BGB)

§ 9 Rechnungsausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt einen aus 2 Mitgliedern bestehenden Rechnungsausschuss, der die Kasse für das folgende Rechnungsjahr prüft.

Am Ende eines Geschäftsjahres hat der Kassenwart den Kassenabschluss unter Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben dem zuvor gewählten Rechnungsausschuss vorzulegen. Der Rechnungsausschuss prüft die Kasse und schlägt bei der nächsten Mitgliederversammlung die Entlastung vom Vorstand vor. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand auf diesen Vorschlag hin mit rechtlicher Wirkung Entlastung.

§ 10 Aufwandsersatz

Mitglieder und Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 33 BGB)
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dazu ist eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nötig.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „ Kinderhilfe-Moshi/Tansania e.V.“ in Linnich bei Aachen, die es ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden darf.

Trierweiler, den 08.10.2019

.....

1. Vorsitzender

.....

2. Vorsitzender